

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Kreis Warendorf
Az.: 63-40831/2025

Warendorf, 26.03.2026

Herr Egbert Wißling, Geißlerstraße 11, 59269 Beckum, hat am 17.09.2025 einen Antrag gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage (Sauen) auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstücke 159, 160, 182, 192 und 203 vorgelegt.

Geplant ist die Umstrukturierung und Erweiterung einer bereits bestehenden Tierhaltungsanlage. Auf Grund von betrieblichen Abläufen soll der Abferkelbereich im Wesentlichen in dem neu geplanten Abferkelstall (BE 23a und BE 23b) mit insgesamt 336 Abferkelplätzen untergebracht werden. Die vorhandenen Abferkelstallanlagen in den BE 3, 3a und 10 werden zur Aufzucht von Ferkeln bzw. Zuchtläufern umgenutzt. In den vorhandenen Stallbereichen BE 1, BE 2, BE 11, BE 16 und BE 20 erfolgen Aufstellungsänderungen bzw. eine Reduzierung der genehmigten Tierplätze. Der neue Abferkelstall BE 23a und BE 23b wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgerüstet. Die anderen Betriebseinheiten sollen unverändert weiter betrieben werden. Des Weiteren ist die Aufstellung von drei Futtermittelsilos und die Errichtung eines Nebengebäudes mit Hygiene-/ Aufenthalts- und Technikraum geplant.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.214 Sauen (428 Abferkelplätze, 612 leere und niedertragende Sauen, 174 Jungsauen), 2 Eber, 106 Zuchtläufer und 6.944 Ferkel gehalten werden. Die Güllelagerkapazität liegt bei 9.639 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Weil im BImSch-Verfahren (siehe BImSch-Bescheid vom 21.09.2016) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wurde für das Vorhaben über eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nummer 2 UVPG geprüft, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gem. Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung und gleichzeitige Modernisierung einer bestehenden Tierhaltungsanlage. Die geplante Neuversiegelung durch den Stallneubau von 3.896 m² und die Schotterfläche von 1.787 m² als Feuerwehrumfahrt werden durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die geplante Maßnahme wird auf bisher bewirtschafteten Ackerflächen sowie Rainstrukturen und privaten Grünflächen umgesetzt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Schutzkriterien i. S. der Nr. 2.3.1, 2.3.3 bis 2.3.7 der Anlage 3) liegen nach dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten für Stickstoffdeposition außerhalb des Einwirkbereiches des geplanten Vorhabens. Ein kleiner Bereich im Norden des Naturschutzgebietes WAF-046 „Friedrichshorst“ (Schutzkriterium i.S. der Nr. 2.3.2) ist von dem Einwirkbereich des Projektes betroffen. Da es sich bei den betroffenen Biotoptypen um eine Sukzessionsfläche und einen geschotterten Weg handelt,

ergeben sich keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet Friedrichshorst. Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich.
Immissionsprognosen belegen, dass erhebliche Geruchs- und Staubbelästigungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern auf Grund der Abstandsverhältnisse und der Errichtung einer weiteren Abluftreinigungsanlage an dem Stallneubau nicht zu erwarten sind.
Der Schutz des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen und durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPGs keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Lefken